

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch das 2. BayEuroAnpG vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553), sowie Art. 19 des siebten Euro-Einführungsgesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. S. 2331) erlässt

die Gemeinde Konzell

folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

- Ab 1. Januar 1981 6,00 DM
- Ab 1. Januar 1982 9,00 DM
- Ab 1. Januar 1983 12,00 DM
- Ab 1. Januar 1984 15,00 DM
- Ab 1. Januar 1985 18,00 DM
- Ab 1. Januar 1986 20,00 DM
- Ab 1. Januar 1991 25,00 DM
- Ab 1. Januar 1993 30,00 DM
- Ab 1. Januar 1997 35,00 DM
- Ab 1. Januar 2002 17,895 Euro
im Jahr

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konzell, den 13.12.2002

M. Kienberger
1. Bürgermeister

(Siegel)